

ANHÄNGEKUPPLUNGEN

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 373116

18.07.06

(ABG-Nr. M 9795)

Der Anhängebock Typ 373116 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit

D-Wert bis 83,9 kN

zulässiger Stützlast bis 2000,0 daN (2000 kg)

und ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten weiteren zugmaschinenseitigen Anhängeböcken montiert werden.

Der Anhängebock wird in 18 Ausführungen hergestellt, wobei die erste Ziffer der Ausführungsbezeichnung (X) die Bauhöhe der Schiebeplatte und die zweite Ziffer (Y) die Abmessungen des Verriegelungssystem der Schiebeplatte unterscheidet. Entsprechend der jeweiligen Ausführung sind für den Anbau des Anhängebockes am zugmaschinenseitigen Anhängebock und beim Anbau der Anhängekupplung die als Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.

Bei der Montage Anhängebock / Anhängebock muss die Schiebeplatte innerhalb der Rastschienen des zugmaschinenseitigen Anhängebockes sicher verriegelt werden. Bei der Montage Anhängebock / Anhängekupplungen dürfen nur Bolzenkupplungen, Zugzapfen bzw Kupplungskugeln verwendet werden, deren wirksamen Baumaße die im Verwendungsbereich des Anhängebockes angegebenen Abmessungen nicht überschreiten.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert des Anhängebockes von 83,9 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 14 t eine zulässige Anhängelast von 22 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel A = D * G_K / (g * G_K - D) ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am zugmaschinenseitigen Anhängebock oder durch die Kennzeichnungen (Fabrikschilder) an den in Kombination mit dem Anhängebock zulässigen Anhängekupplungen kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese für den Betrieb der Kombination maßgebend.

Darüber hinaus sind die Kennwerte und die wirksamen Baumaße der in der Erstausrüstung mit dem zugmaschinenseitigen Anhängebock serienmäßig mitgelieferten bzw für dessen Verwendung freigegebenen Anhängekupplungen (siehe Fahrzeugpapiere) mit den Kennwerten und den wirksamen Baumaßen der im Verwendungsbereich des Anhängebockes Typ 373116 aufgeführten Anhängekupplungen zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Beanspruchung des zugmaschinenseitigen Anhängebockes zur Folge haben, ist die Anhängekupplung abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

